

Auch die *denominati* werden in diesem Zusammenhange genannt, somit eine gewaltige Fülle von Problemen aufgerollt, die seit vielen Jahrzehnten die deutsche Stadtrechtsforschung beschäftigt haben.

Ist es richtig gesehen, wenn P. der *coniuratio* eine so ausschlaggebende Bedeutung für die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde zuweist? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen. Dies freilich in einer Auffassung, die, so sehr sie P.s eigener Meinung entsprechen dürfte, vielleicht das optische Bild verschiebt, das sich beim oberflächlichen Lesen einstellen mag. Es ist sicher und unbestritten, daß das Gebilde „Stadt im Rechtssinn“, die Stadtgemeinde, nur im Kampf gegen den Stadtherrn entstehen konnte. Es ist weiter einleuchtend, daß ein solcher Kampf mit Erfolg nur von einer geschlossenen Masse der Einwohner unter Führung einer einflußreichen Einwohnerschicht unternommen werden konnte. Die eidliche Verbindung in Form der Einung war durch Herkommen gegeben und ist hinreichend belegt. Damit haben wir aber schon alle wesentlichen Begriffsmerkmale der städtischen Eidgenossenschaft beisammen. Die Veränderung des optischen Bildes sehe ich einmal darin, daß die Eidgenossenschaft in verschiedener Ausprägung und Stärke auftritt: Am klarsten und stärksten dort, wo die durch Schwur verbundenen Einwohner dem Stadtherrn mit der Waffe in der Hand entgegenreten und die Genehmigung der *communio* von ihm ertrotzen; weniger eindringlich, wiewohl sachlich gleich, wo die Eidgenossenschaft vom Stadtherrn geduldet oder ohne offenen Kampf bewilligt wird, wo sie schließlich nicht mit einem Schlage zum Durchbruch gelangt, sondern allmählich und stückweise aufkommt. Sie verschwindet überhaupt, wo ohne Eidgenossenschaft die Errungenschaften anderer Städte zugestanden werden. Aber selbst bis zu diesem Grenzfall herab ist die Eidgenossenschaft für die Entwicklung entscheidend gewesen.

Denn daß es um eine Entwicklung geht und nicht um eine von heute auf morgen eintretende grundstürzende Änderung, ist ja wohl feststehend und wird von P. deutlich genug hervorgehoben (III, S. 39f.). Der von manchen zu Unrecht bestrittene Unterschied zwischen gewordenen und gegründeten Städten wird dadurch nicht berührt. Beim Problem der Entstehung des sozialen und Rechtsgebildes „Stadt“ interessiert aber bloß die erstere Gruppe, da bei der zweiten nur ein Einzelnes der bereits entstandenen Gattung nach dem vor Augen stehenden Muster ins Leben gerufen wird.

Eine zweite Frage: Wie ist das Verhältnis von *coniuratio* und *pax iurata*, Kommune und Gottesfrieden? P. meint, daß „von einem unmittelbarem Zusammenhang der *coniuratio* mit der kirchlichen Gottesfriedensbewegung . . . keine Rede sein“ könne (I, S. 35). Er erwähnt den Gottesfrieden dann noch dort, wo von dem Schutz des Kaufmanns die Rede ist (I, S. 15f.). Die *pax* zu Regensburg wird zur *coniuratio* in Parallele gebracht, desgleichen diejenige von Worms (III, S. 41f.), die von Straßburg und Augsburg (III, S. 42) sowie von Passau (III, S. 32) als Nachbildung niederfränkischer Kommuneprivilegien bzw. eidgenossenschaftlicher Satzungen bezeichnet. Wir glauben, daß dies einer besonderen Untersuchung wert wäre, und möchten noch auf die *pax* von Enns (1212) und von Wien (1221) verweisen, die deutlich vom Herzog gesetzt erscheinen und bei denen die strenge Unterordnung der Städte unter den Herzog eine Einwirkung des Kommunegedankens nicht wahrscheinlich erscheinen läßt. Gerade darum scheint mir P. ganz richtig gesehen zu haben, wenn er den Zusammenhang zwischen Gottesfrieden und